**Bedingungen des Förderungsvertrags**

Die rechtlichen Grundlagen des Fördervertrags sind das Bundesgesetz vom 21. März

1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus

Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973 in der geltenden Fassung, und die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 in der geltenden Fassung.

**1. Förderungsantrag:** Der/Die Antragsteller:in hat den Förderungsantrag vollständig

auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen

durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.

**2. Zustandekommen des Vertrags:** Wenn dem Antrag des/der Antragsteller:in entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an den/die Antragsteller:in zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim/bei der Antragsteller:in, sofern dieser/diese nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

**3. Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:** Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer:in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er/Sie ist verpflichtet, die Besichtigung der künstlerischen Leistung gegenüber Beauftragten des BMKOES unentgeltlich zu gestatten.

**4. Mitteilungspflichten bei Änderungen:** Der/Die Förderungsnehmer:in hat

a) Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie

b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen

(Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem

BMKÖS schriftlich anzuzeigen.

In diesen Fällen kann der Bund neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der Bund behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.

**5. Gleichstellung**: Der/Die Förderungsnehmer:in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in seinem/ihrem Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß §7b BEinstG sind einzuhalten.

**6. Abtretungsverbot**: Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder

durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt

werden.

**7. Gebarung:** Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom/

von der Förderungsnehmer:in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen

nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des

geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebarung gesonderte Verrechnung

zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des/

der Förderungsnehmer:in abgelegt werden.

**8. Verwendung der Mittel:** Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bei Beauftragung von künstlerischen Leistungen – ist der/die Bestbieter:in zu wählen; übersteigt der Auftragswert EUR 200.000, ist das Bundesvergabegesetz sinngemäß anzuwenden.

**9. Verwendungsnachweise:** Der/Die Förderungsnehmer:in ist verpflichtet, dem BMKÖS über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Förderungsnehmer:in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

**10.Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:** Der/Die Förderungsnehmer:in hat alle zur

Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen

Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BMKÖS, der Europäischen Union oder des Rechnungshofes sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

**11. Datenschutzinformation/Verwendung des Logos des BMKOES/Anfragen:** Der/Die Fördernehmer:in stimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF ausdrücklich zu, dass

* 1. das BMKOES im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt,
	2. das BMKOES seinen/ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunst- und Kulturbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt,
	3. bestätigt, dass soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Fördervertrages personenbezogene Daten Dritter, die der Fördernehmer/die Fördernehmerin hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde,
	4. verpflichtet sich, in Druckwerken und beim Webauftritt mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch das BMKOES hinzuweisen; Verstöße dagegen führen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung;
	5. und nimmt zur Kenntnis, dass das BMKOES Daten speichert und verarbeitet ausschließlich im Sinne der Verordnung

(EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/ des Fördernehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Fördervertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderabrechnung zählt. Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Fördervertrag möglich ist.

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers kann gegebenenfalls an den Rechnungshof, die Europäische Kommission, den Rat, die Transparenzdatenbank und das Bundesministerium für Finanzen erfolgen. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des BMKOES sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten.

* + 1. / 9

Der Fördernehmerin/dem Fördernehmer stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Widerruf bedingt einen Rückforderungsanspruch bereits gewährter Förderungen und führt zu einem Erlöschen des Anspruchs auf Gewährung. Sofern die Fördernehmerin/der Fördernehmer der Meinung ist, dass die Verarbeitung Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Fördernehmerin/des Fördernehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist erreichbar unter folgenden Kontaktdaten für alle Anfragen im Zusammenhang mit der Förderung:

– Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Abt. IV/5 Literatur und Verlagswesen, Büchereien, +43 1 71606-851050, iv.5@bmkoes.gv.at für datenschutzrechtliche Anliegen:

Datenschutzbeauftragte des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, E-Mail: datenschutzbeauftragte@bmkoes.gv.at

**12. Einstellung und Rückforderung:** Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel vom Bund eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung gem. § 5 des Bundesgesetzes vom 21. März 1973 über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln, BGBl. Nr. 171/1973 in der geltenden Fassung nicht erfüllt sind oder wegfallen;
2. Organe des Bundes oder der EU im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem BMKÖS nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
3. den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
4. entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
5. Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
6. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist;
7. der/die Förderungsnehmer:in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
8. von dem/der Förderungsnehmer:in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
9. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);
10. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder

sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der Förderungsnehmer:in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann der Bund absehen, wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.

1. Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

**13.Insolvenz:** Der/die Antragsteller:in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

**14.Anlagegüter:** Wurden aus Förderungsmitteln Anlagegüter angeschafft und werden

diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung

des Zuwendungszweckes nicht mehr benötigt, kann das BMKÖS die unentgeltliche

Eigentumsübertragung dieser Güter an das BMKÖS, an eine/n Dritte/n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.

**15.Kosten:** Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene

Kosten und Abgaben trägt der/die Förderungsnehmer:in.

**16.Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**: Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die vorstehend angeführten Vertragsbedingungen auf Basis des Bundesgesetzes über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung.

Ich bestätige, die subsidiär geltende Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln in der geltenden Fassung (veröffentlicht auf der Website: <https://www.bmkoes.gv.at/kunst-und-kultur/service-kunst-und-kultur/rechtsgrundlagen.html>) zur Kenntnis genommen zu haben.

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.